



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION

ENTWURF (Stand: 25.06.2015)

VERWALTUNGSVORSCHRIFT DES MINISTERIUMS FÜR INTEGRATION ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN AN STADT- UND LANDKREISE ZUR FÖRDERUNG VON DEUTSCHKENNTNISSEN BEI ASYLBEWERBERN UND FLÜCHTLINGEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG (VwV Deutsch für Flüchtlinge)

Vom xxxxx

- Az.: 3-5913/3-1 -

1. Zuwendungsziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Die Landesregierung hat am 24. März 2015 das Programm „Chancen gestalten – Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“ beschlossen; es ist auf der Internetseite des Ministeriums für Integration zugänglich. Es geht dabei um ein ineinander greifendes Bündel von Maßnahmen, das bestehende Angebote des Spracherwerbs und der beruflichen Erprobung öffnet, Lücken schließt, den Akteuren bisher fehlende Informationen und Mittel bereitstellt, die Steuerungsfunktion der Stadt- und Landkreise stärkt sowie das synergetische Zusammenspiel in Netzwerken vor Ort fördert.

1.2 Diese Verwaltungsvorschrift dient der Umsetzung dieses Programms, soweit es um Netzwerke auf der Ebene der Stadt- und Landkreise zur Steuerung der Integrationsmaßnahmen vor Ort sowie um Sprachkursangebote geht (siehe Kapitel C. Abschnitt II. und Abschnitt III. des Programms „Chancen gestalten – Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“).

Die Netzwerkarbeit wird unterstützt durch die Erhebung mitgebrachter beruflicher Qualifikationen und Fähigkeiten, schulischer Biografien und Sprachkompetenzen (siehe Kapitel C. Abschnitt I des Programms „Chancen gestalten – Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“). Die Ergebnisse der Erhebung werden den Stadt- und Landkreisen zur Verfügung gestellt.

1.3 Zuwendungen werden nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu und nach

Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift gewährt. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a Anwendung.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Stadt- und Landkreise.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Stadt- und Landkreise nutzen vorhandene oder neu eingerichtete Netzwerke zur Steuerung der Integrationsmaßnahmen für Asylbewerber und Flüchtlinge. Diese Netzwerkarbeit ist Voraussetzung für die Förderung von Angeboten zum Spracherwerb.

3.2 Von den Netzwerken sollen folgende Maßnahmen vorbereitet und umgesetzt werden:

- Auswahl von Sprachkursen und entsprechender Sprachkursträger
- Beratung zur Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen sowie von informell erworbenen Kompetenzen
- Beratung zu Weiterbildungsmöglichkeiten und Anpassungsqualifizierungen, gegebenenfalls Vorbereitung von Ausgleichsmaßnahmen/Nachqualifizierung bei fehlender Gleichwertigkeit
- Erfassung von Weiterbildungsbedarf und Auswahl entsprechender Kurse
- Beratung zu und Vorbereitung von Externenprüfungen
- Vermittlung von Praktikumsplätzen
- Maßnahmen, um qualifizierte Asylbewerber und Flüchtlinge mit offenen Stellen zusammen zu bringen (etwa in Form einer entsprechenden Jobbörse)

- Abstimmung der Arbeit der Integrationslotsen (siehe hierzu Kapitel B. Abschnitt IV. des Programms „Chancen gestalten – Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“).

3.3 Partner in den Netzwerken der Stadt- und Landkreise sollen sein die Arbeitsagentur/das Jobcenter, die Handwerkskammer, die Industrie- und Handelskammer, die Flüchtlingssozialarbeit, der oder die Integrationsbeauftragte, die Sozialpartner wie Arbeitgeberverband und der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Bleiberechtsnetzwerke (wo vorhanden), kreisangehörige Gemeinden, Sprachkursträger.

Im Übrigen entscheiden die Netzwerke selbst, ob sie noch weitere Akteure in die Netzwerkarbeit einbinden, beispielsweise regionale Fachkräfteallianzen, Welcome Center, regionale Netzwerke für berufliche Fortbildung, Beschäftigungsträger, die regelmäßig Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit Unterstützungsbedarf und Zugang zu potenziellen Arbeitgebern haben, sowie Bildungsträger.

3.4 Die Stadt- und Landkreise entwickeln mit den Netzwerken Maßnahmen oder übernehmen bestehende Angebote, machen sie bei den potenziellen Teilnehmenden bekannt, bestimmen deren Auswahl, vermitteln sie in die für sie geeigneten Maßnahmen oder Angebote, rechnen die Teilnehmerbeiträge und Ausgaben für Abschlusstests mit den Kursträgern ab, bewirtschaften die Mittel insgesamt und legen die Verwendungsnachweise vor.

3.5 Für Asylbewerber und Flüchtlinge wird ein Angebot an Grund- und Aufbaukursen in Deutsch als Fremdsprache geschaffen. Das Angebot ist auch offen für Flüchtlinge, die sich bereits länger hier aufhalten und die keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an regulären Maßnahmen haben. Die wahlweise zu beauftragenden Kursträger sollen nach den Standards (Kursformate und Qualifikation der Lehrkräfte) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) arbeiten und erklären dies gegenüber den Stadt- und Landkreisen mit einer Verpflichtungserklärung, falls sie nicht vom BAMF zugelassene Kursträger sind. Die Kursinhalte von Angeboten nicht vom BAMF zugelassener Kursträger sind so anzulegen, dass sie in Umfang, Niveau und Übergängen anschlussfähig zu regulären BAMF-Kursen und zertifizierfähig sind.

- 3.6 Hinsichtlich des Spracherwerbs sind folgende Maßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Nummer 3.5 zuwendungsfähig:
- 3.6.1 Die Teilnahme an einem Grundkurs von insgesamt 300 Unterrichtseinheiten (UE), der es ermöglichen soll, mindestens das Sprachniveau A1 GER zu erreichen; durch den Grundkurs wird das Mindestsprachförderangebot nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz ersetzt,
- 3.6.2 die Teilnahme an einem Aufbaukurs mit dem Ziel, das Sprachniveau B1 GER zu erreichen, wenn die oder der Teilnehmende erfolgreich einen Grundkurs nach Nummer 3.6.1 absolviert hat oder bereits über Deutschkenntnisse mindestens des Sprachniveaus A1 GER verfügt. Förderfähig ist die Teilnahme an einem Kurs zur berufsbezogenen Deutschförderung des BAMF oder eines anderen Kursträgers (Aufbaukurs Beruf) mit 400 UE oder die Teilnahme an weiteren 300 UE eines zertifikatsbezogenen Sprachkurses (sonstiger Aufbaukurs).
- 3.6.3 In geeigneten Fällen kann auch die Teilnahme an einem auf einem höheren Niveau als A2 GER einsetzenden Modul eines Kurses im Umfang von bis zu 300 UE gefördert werden. Die Förderung bis zum Abschluss des Niveaus C1 GER ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 3.6.4 Die Förderung kann darin bestehen, einzelnen Personen die Teilnahme an bestehenden regulären Kursen des BAMF (allgemeine Integrationskurse oder ESF-BAMF-Kurse) zu ermöglichen oder im geeigneten Fall komplette Kurse für eine ausreichend große Gruppe von Personen einzurichten; als ausreichend werden in der Regel mindestens zwölf Personen angesehen. Die Gruppengröße soll 18 bis 20 Personen nicht überschreiten.
- 3.6.5 Außerdem sind förderfähig die Kosten für Abschlusstests sowie ein pauschalierter Anteil zur Fahrtkostenerstattung bei der Teilnahme an Maßnahmen des Spracherwerbs.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung. Die festgelegten Förderhöhen für Stadt- und Landkreise berücksichtigen bereits deren Beitrag zur Steuerung der Netzwerke.

- 4.2 Als Grundlage seiner Planungen wird jedem Stadt- oder Landkreis auf Antrag zunächst der zur Verfügung stehende Höchstbetrag für die Förderung der Grund- und Aufbaukurse und der Ausgaben nach Nummer. 3.6.5 vorläufig bewilligt (Planungsrahmen). Dieser Höchstbetrag je Kreis wird entsprechend der jeweils aktuellen Zuteilungsquote nach § 1 Absatz 1 der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 8. Januar 2014 (GABl S. 59) - ohne Landeserstaufnahmeeinrichtungsprivileg - errechnet.
- 4.3 Der Zuwendungsbetrag für einen der Kurse mit den vorgesehenen Kursumfängen nach den Nummern 3.6.1 bis 3.6.3 beträgt pro Teilnehmenden pro UE 1,95 Euro bei Grund- und Aufbaukursen sowie 2,11 Euro bei Aufbaukursen Beruf. Darin ist die Zuwendung für Fahrkostenerstattung nach Nummer 3.6.5 bereits enthalten.
- 4.4 Scheiden Kursteilnehmende aus einem Kurs aus, wird die Zuwendung gewährt, wenn die oder der Kursteilnehmende mindestens 50 % des Kursumfanges absolviert hat.
- 4.5 Die tatsächliche Zuwendung nach Nummer 3.6 erfolgt auf der Grundlage der nachgewiesenen Ausgaben bis zur Höhe des Planungsrahmens.
- 4.6 Die Zuwendung nach Nummer 3.6.5 beträgt pro Abschlusstest 91,44 Euro; sofern im Einzelfall andere Tests einzusetzen sind (zum Beispiel Goethe-Zertifikat, telc-Sprachprüfung, BULATS), legt das Ministerium für Integration die Höhe jeweils für den Einzelfall fest.
- 4.7 Die gesamte Zuwendung nach Nummer 3.6.1 verringert sich je Teilnehmenden, die oder der dem jeweiligen Stadt- oder Landkreis seit dem 1. Januar 2014 zugewiesen wurde, um 91,36 Euro, wenn die oder der Teilnehmende bisher an keiner Maßnahme nach § 13 Absatz 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes teilgenommen hat.
- 4.8 Die Stadt- und Landkreise melden spätestens zum 30. September eines Jahres, in welcher Höhe innerhalb des Planungsrahmens sie Fördermittel tatsächlich in Anspruch nehmen. Restmittel kann das Ministerium für Integration im letz-

ten Quartal eines Kalenderjahres ohne Berücksichtigung der Zuteilungsquote vergeben.

- 4.9 Das jährliche Programmvolume wird durch das Ministerium für Integration festgelegt und auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Für die Gestaltung der Kurse und die Abrechnung der Ausgaben mit dem Kurs-träger können bei Teilnahme an einem Integrationskurs die Richtlinien des BAMF für die Abrechnung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaus-siedler nach der Integrationskursverordnung (Abrechnungsrichtlinien – AbrRL) in der jeweils gültigen Fassung in sinngemäßer Weise herangezogen werden.
- 5.2 Soweit durch das Ausscheiden von Teilnehmenden, die der Stadt- oder Land-kreis in einen Regelkurs des BAMF vermittelt hat, die Garantievergütung (§ 10 AbrRL) für diesen Kurs gefährdet wäre, setzen sich der Kreis, der Sprachkursträger und das BAMF ins Benehmen, um einen interessengerechten Ausgleich zu finden.
- 5.3 Die Stadt- und Landkreise stellen entweder den Teilnahmeberechtigten einen Nachweis zur Vorlage beim Kursträger aus oder melden die Teilnahmeberech-tigten unmittelbar an.
- 5.4 Es sind Kennzahlen/Messgrößen oder Erfolgskriterien, insbesondere Zahl der Teilnehmenden, Sprachstandserhebungen/Einstufungstests zu Kursbeginn und Kursende, Zahl der Teilnehmenden, die sich zu Abschlusstests angemeldet ha-ben im Verhältnis zu der Zahl derer, die die Tests bestanden haben sowie ge-gebenenfalls Vermittlungserfolge in den Arbeitsmarkt zu erheben, anhand derer die Wirksamkeit der bezuschussten Maßnahme beurteilt werden kann. Im Rahmen des Fördercontrollings erfolgt eine Auswertung der Sachberichte.
- 5.5 Das Ministerium für Integration kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförder-ten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen.
- 5.6 Die Zuwendungsempfänger haben darauf zu achten, umsatzsteuerbefreite Sprachförderangebote auszuwählen.

- 5.7 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen des Projekts das Ministerium für Integration als Förderer beziehungsweise Unterstützer zu benennen und darauf hinzuweisen (Öffentlichkeitsarbeit).

6. Verfahren

6.1 Antrag

Anträge sind beim Ministerium für Integration unter Verwendung des auf seiner Internetseite veröffentlichten Antragsformulars in Schriftform bis zum 15. März eines laufenden Jahres zu stellen; für das Jahr 2015 bis spätestens TT.MM. Anträge auf Restmittel sind bis zum 30. September eines Jahres zu stellen.

6.2 Bewilligung

Die Mittel werden in Höhe des beantragten Planungsrahmens gemäß Nummer 4.2 bewilligt. Restmittel werden für die Monate November und Dezember bewilligt. Für Anträge im Haushaltsjahr 2015 ist VV Nummer 1.2 zu § 44 LHO nicht anzuwenden.

6.3 Verwendungsnachweise

Grundlage des Verwendungsnachweises für Zuwendungen nach Nummer 3.6.1 bis 3.6.5 sind insbesondere die durch Unterschrift der Teilnehmenden abgezeichneten Teilnehmerlisten pro Unterrichtstag. Sofern Teilnehmende in einen regulären Kurs des BAMF vermittelt wurden, reichen Kopien der für das BAMF geführten Listen mit einer Kennzeichnung der Teilnehmenden aus dem vorliegenden Programm aus. Grundlage des Verwendungsnachweises für die Zuwendung für Abschlusstests nach Nummer 3.6.5 sind Ausgabenbelege. Das Ministerium für Integration wird ein Formular für den Verwendungsnachweis zur Verfügung stellen.

6.3.1 Zwischenverwendungsnachweis

Ein Zwischenverwendungsnachweis ist bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres zu führen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Zwischenverwendungsnachweises.

6.3.2 Schlussverwendungsnachweis

Der Stadt- oder Landkreis hat dem Ministerium für Integration einen Verwen-

dungsnachweis, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht mit einer Darstellung der Durchführung und der Ergebnisse des Vorhabens vorzulegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen. In Abweichung von Nummer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften ist der Verwendungsnachweis dem Ministerium für Integration spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

7. Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Verwaltungsvorschrift wird im Gemeinsamen Amtsblatt sowie auf der Internetseite des Ministeriums für Integration unter [www.....](#) veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung vom **1. 2015** in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.